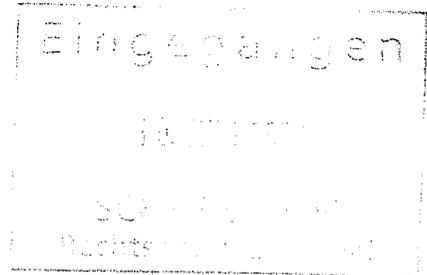
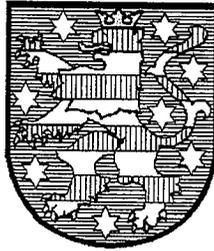


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

**- Kläger -**

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

**wegen**

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Both-Kreiter als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **15. Juli 2020** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts vom 21.02.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### **Tatbestand:**

#### **I.**

1) Der 1996 in Herat geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Tadschike, Sunnit, ledig und beantragte am 08.12.2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter, einschließlich der Zuerkennung von internationalem Schutz.

Im Rahmen der Erstanthörung am selben Tage, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab er an, am 09.09.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein.

Im Rahmen der Anhörung am 31.08.2016, auf deren Niederschrift ebenfalls Bezug genommen wird, gab der Kläger im Wesentlichen zu Protokoll, dass er eine Tazkira besessen, diese aber mit samt seinem Rucksack habe ins Meer werfen müssen, weil ihr Boot überladen gewesen sei. In Herat habe er mit der Familie in einem eigenen Haus gelebt. Sein Vater sei bereits seit 15 oder 16 Jahren verstorben. Er habe bis zur 12. Klasse die Schule besucht, diese aber wegen seiner Schwierigkeiten nicht abschließen können. Er habe bei seinem Schwager als Verkäufer gearbeitet und Kleidung verkauft. Sein Vater, der eines natürlichen Todes gestorben sei, habe viele Distrikte als Kommandant unter sich gehabt. Von seinem Vater hätten sie viele Grundstücke geerbt. Ein ebenfalls mächtiger Mann namens \_\_\_\_\_ habe gesagt, dass sein Vater viele von dessen Grundstücke beschlagnahmt habe. Man habe das Problem unter den beiden Familien bzw. Stämmen klären wollen, doch habe es kein Ergebnis gegeben. Am 27.10.2014 habe der \_\_\_\_\_ bei der Polizei eine Anzeige erstattet, woraufhin sie ein Schreiben von der Polizei bekommen hätten. Etwa 3 oder 3 ½ Monate später seien \_\_\_\_\_ und seine Ehefrau getötet worden. Seine Tochter sei schwer verletzt worden. Wer die Täter gewesen

sein, sei ihm nicht bekannt. Der Verdacht sei jedoch auf seine Familie gefallen. Die Ältesten hätten versucht, den Konflikt zu schlichten, was aber nicht gelungen sei. Der Sohn von und er, der Kläger, hätten zusammengesessen, um die Angelegenheit zu klären. Sie hätten sich zweimal bei ihm daheim getroffen, aber es habe keine Lösung gegeben. Einige Zeit später habe ein Unbekannter angerufen und gedroht, dass er ihn töten würde. Er habe sich bei der Polizei beschwert. Die hätte ihm zugesichert, sich um die Angelegenheit zu kümmern, doch habe sie nichts getan und ihm schließlich gesagt, dass er sich selbst verteidigen müsse, und sich Waffen zulegen solle, die Polizei, habe nicht genug Personal, um die Sache aufzuklären. Die komplette Familie sei am 2. Tag des Ramadan-Festes zu einem Onkel mütterlicherseits gefahren. Während sie beisammen gesessen hätten, habe es ein Geräusch gegeben, als ob eine Handgranate explodiert sei. Daraufhin seien Schüsse aus Richtung des Gästehauses gefallen. Der Onkel habe nachgeschaut und in die Luft geschossen, woraufhin die Schüsse weniger geworden seien. Sein Onkel habe gesagt, dass sie zurück in die Stadt gehen sollten. Zurück in der Stadt habe sein Schwager dann mit Hilfe eines Schleppers die Flucht vorbereitet.

2) Mit Bescheid vom 21.02.2017, auf dessen Gründe im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung von subsidiären Schutz ab (Nrn. 1. - 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote weder nach § 60 Abs. 5, noch nach Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Nr. 4.), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen, zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6.).

Der Bescheid ist dem Kläger am 23.02.2017 zugestellt worden.

## II.

Am 24.02.2017 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgerichts Meiningen erheben und beantragen,

die Beklagte und entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes vom 21.02.2017 zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot bezüglich Afghanistan gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt und den vorgenannten Bescheid aufzuheben, soweit er dem entgegensteht,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu gewähren.

Zur Begründung ließ er auf sein bisheriges Vorbringen Bezug nehmen, welches er mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 20.06.2017 vertiefte.

Auf den Inhalt des Berichts der Ilm-Kreis Kliniken vom 27.07.2016 wird ebenso Bezug genommen wie auf die als Anlage zum vorgenannten Schriftsatz des Bevollmächtigten beigefügten Fotografien.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

#### Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 07.05.2020 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Mit Beschluss vom 04.06.2020, auf dessen Gründe Bezug genommen wird, wurde der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Bevollmächtigten abgelehnt.

Auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 15.07.2020 wird Bezug genommen.

Die Bundesamtsakte (eine Heftung) hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage seiner Entscheidung.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters des Bundesamts über die Klage verhandeln und entscheiden, da die Beteiligten im jeweiligen Ladungsschreiben auf die entsprechende Vorschrift des § 102 Abs. 2 VwGO hingewiesen worden sind.

Die von vornherein auf die Zuerkennung von subsidiären Schutz beschränkte Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 21.02.2017 erweist sich im maßgeblichen

Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten. Ihm steht unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheids ein Anspruch gegenüber der Beklagte auf Zuerkennung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür geltend gemacht werden, dass der Schutzsuchende im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre.

Unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (Renner/Bergmann, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f., m.w.N.). Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -, juris Rn. 6; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45/92 -, juris Rn. 10 f.; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 -, juris Rn. 17). Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend.

Ein in diesem Sinne beachtlich wahrscheinlich drohender ernsthafter Schaden kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen,

sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Es ist dabei Sache des jeweiligen Schutzsuchenden darzulegen, dass in seinem Falle die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal und eine (noch) anhaltende Gefährdungssituation gegeben sind. Eine Glaubhaftmachung derjenigen Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylbewerbers betreffen, erfordert insoweit einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und nicht wechselnden Tatsachenvortrag, der geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, und der auch mit den objektiven Umständen in Einklang zu bringen ist. Der Asylsuchende hat seine guten Gründe für einen ihm drohenden ernsthaften Schaden unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, B. v. 26.10.1989 – 9 B 405/89 –, juris, Rn. 8; ThürOVG, U. v. 02.07.2013 – 3 KO 222/09 –, juris, Rn. 44).

Zu Gunsten eines bereits im Heimatland vor seiner Ausreise von einem ernsthaften Schaden bedrohten Asylbewerbers gilt entsprechend Art. 4 Abs. 4 QRL die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird ebenso wie bei der Flüchtlingsanerkennung Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür vorzulegen, dass sich verfolgungsbegründende bzw. schadensstiftende Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (ThürOVG, U. v. 28.11.2013 – 2 KO 185/09 –, juris, Rn. 48). Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, juris, Rn. 17).

Gemessen hieran steht dem Kläger der begehrte Anspruch auf subsidiären Schutz zu. Auch wenn nicht zweifelsfrei feststeht, wer hinter dem Überfall auf das Anwesen des Onkels mütterlicherseits stand, den er und seine Familie am zweiten Tag des Ramadan-Fests in einem Dorf außerhalb von Herat besucht haben, wobei aber sehr viel dafür spricht, dass der Sohn des getöteten dahinter stand, ist der Kläger von letzterem mit einem ernsthaften Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG bedroht worden. Denn dieser hat nach dem mehrmaligen Scheitern der Schlichtungs- und Vermittlungsbemühungen erklärt, er werde nicht abwarten, bis die Behörden den Tod seiner Eltern aufgeklärt hätten, sondern die Sache selbst in die

Hand nehmen und sich rächen. Zudem ist er von einer - allerdings nicht identifizierbaren - Person kurze Zeit später angerufen und mit dem Tode bedroht worden. Dabei ist die Tötung des [redacted] und von dessen Ehefrau in direktem Zusammenhang mit den jahrelang schwelenden Grundstücksstreitigkeiten zu sehen, weil nämlich dem Sohn, selbst wenn er wissen musste, dass die Familie des Klägers seine Eltern nicht getötet hat, dieses Ereignis gerade recht kam, um sich auch dafür zu rächen, dass es ihnen trotz jahrelanger Bemühungen nicht gelungen war, wieder in den Besitz der Grundstücke zu kommen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der [redacted] als Mudschaheddin unter dem politisch entgegengesetzten Regime des früheren Präsidenten Najibullah tatsächlich enteignet worden ist oder auf sonstige Weise widerrechtlich Grundstücke an die damaligen Machthaber hat abtreten müssen. Ferner ist nachvollziehbar, dass der [redacted] die Angelegenheit über Jahre nicht verfolgen können, da die Mutter des Klägers nach dem Tod des Vaters nicht Erbin geworden war, vielmehr der Kläger und sein jüngerer Bruder, der Kläger des Verfahrens 5 K 21001/17 Me, die seinerzeit noch Kinder waren.

Angesichts der eindeutigen Bedrohungslage vor der Ausreise des Klägers ist auch beachtlich wahrscheinlich, dass er mangels hinreichender Anhaltspunkte für eine anderweitige Sicherheit oder für sonstige Schutzmöglichkeiten alsbald nach seiner Rückkehr nach Afghanistan wiederum aus demselben Grunde mit einem ernsthaften Schaden seitens der Familie des getöteten [redacted] zu rechnen hätte.

Der Kläger kann auch von Seiten des afghanischen Staates keinen Schutz gegen die betreffende Bedrohung erwarten, wie sich bereits aus seinen Angaben im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt ergibt. Die Polizei hätte ihm schließlich mitgeteilt, dass sie aufgrund von Personalmangel nicht in der Lage sei, ihm nachhaltig zu helfen und er sich selbst verteidigen müsse, indem er sich eine Waffe zulege.

Weder der afghanische Staat, noch sonstige Stellen im Sinne des § 3d Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind in der Lage, dem Kläger Schutz gem. § 3d Abs. 1, Abs. 2 AsylG zu bieten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. §§ 3c Nr. 3, 3d AsylG; vgl. hierzu auch VG Hamburg, U. v. 10.09.2014 - 10 A 477/13 -, juris Rn. 57). Das Justizsystem funktioniert in Afghanistan nur sehr eingeschränkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 5; vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Es herrscht ein Klima der Straflosigkeit (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 28; SFH, Afghanistan Update: Die ak-

tuelle Sicherheitslage, S. 15). Der Islamvorbehalt in der Verfassung, tradierte Moralvorstellungen, Einflussnahmemöglichkeiten durch Verfahrensbeteiligte und Unbeteiligte sowie Zahlungen von Bestechungsgeldern verhindern Entscheidungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in weiten Teilen des Justizsystems (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 12; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, v. 07.06.2017, S. 6 f.). Auch innerhalb der Polizei ist Korruption, Machtmissbrauch und Erpressung ortstypisch (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 29, vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, v. 07.06.2017, S. 6; www.deutschlandfunk.de, Hauptursache der schlechten Sicherheitslage, v. 14.06.2017). Hinzu kommen Probleme bei der Ausbildung (vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Korruption ist im gesamten Justizwesen weit verbreitet, insbesondere im Zusammenhang mit strafrechtlicher Verfolgung und Freilassungen aus dem Gefängnis (Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 7; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, v. 07.06.2017, S. 6).

Auch die Angst vor Strafaktionen durch religiöse Extremisten führt zu polizeilicher Zurückhaltung (ACCORD, Dokumentation des Expertengesprächs mit T. R. und M. D, v. 06.2016, S. 13 f.) und auch der Justiz (vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Zudem ist das Justizwesen unterfinanziert und personell unterbesetzt (SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Auf lokale Machthaber ohne staatliche Befugnisse hat die Zentralregierung zudem kaum Einfluss (vgl. auch Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 28.07.2017, S. 11) und kann sie nur begrenzt kontrollieren bzw. ihre Taten untersuchen und verurteilen, so dass Sanktionen häufig ausbleiben (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 17; vgl. auch SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage vom 12.09.2019, S. 15). Täter von Menschenrechtsverletzungen werden selten zur Rechenschaft gezogen (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 29). In ländlichen Gebieten zeigen sich dabei deutlich mehr Schwächen als in städtischen (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 28; SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage vom 12.09.2019, S. 15; ACCORD, Dokumentation des Expertengesprächs mit T. R. und M. D. v. 06.2016, S. 17).

Die mangelnde Fähigkeit des afghanischen Staates zum Schutz von Zivilpersonen, auch von einflussreichen und wohlhabenden, wird auch aus der allgemeinen derzeitigen Sicherheitssituation in Afghanistan deutlich. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes mit Stand Juli 2019 (vom 02.09.2019, S. 20 unter Verweis auf UNAMA-Berichte) gab es in Afghanistan im Jahr 2018 10.993 zivile Opfer, davon 3.804 Tote (+11 % gegenüber dem Jahr 2017); im ersten Halbjahr 2019 zählte UANMA 3.812 zivile Opfer, davon 1.366 Tote.

Der Kläger, der mithin aller Voraussicht nach jedenfalls in seiner Heimatregion bzw. in der Provinz Herat nicht sicher wäre, kann darüber hinaus derzeit auch nirgendwo anders in Afghanistan eine zumutbare Existenz für sich aufbauen.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG, die Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie umsetzen, wird einem Ausländer subsidiärer Schutz nicht gewährt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keiner Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt ist oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Ob es dem Ausländer zumutbar ist, sich an einem Ort als interne Schutzalternative niederzulassen, bedarf jeweils der Prüfung unter umfassender Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Zu den danach zu berücksichtigenden Umständen gehören objektive Gesichtspunkte, darunter insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung, und subjektive Umstände, wie etwa Alter, Geschlecht, familiärer und biographischer Hintergrund, Gesundheitszustand, finanzielle Situation bezogen auf Vermögen und Erwerbsmöglichkeiten sowie Leistungen aus Hilfsangeboten für Rückkehrer, Fähigkeiten/Ausbildung/Berufserfahrung, das Vorhandensein von tragfähigen Beziehungen/Netzwerken am Ort des internen Schutzes, Kenntnisse zumindest einer der am Ort des internen Schutzes gesprochenen Sprachen, sowie ggf. die Volkszugehörigkeit (vgl. VGH Mannheim, U. v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 80).

Bei dieser Beurteilung ist auch der Umstand von Bedeutung, ob am Ort des internen Schutzes die Existenzsicherung des Betroffenen gewährleistet ist. Eine Existenzsicherung muss dabei zumindest soweit gegeben sein, dass der Betroffene auf Basis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse am Ort des internen Schutzes eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, also wenigstens das Existenzminimum gewährleistet ist. Interner Schutz scheidet jedenfalls dann

aus, wenn die Situation am vermeintlichen Schutzort einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK bedeuten würde (VGH Mannheim, U. v. 29.10.2019 – A 11 S 1203/19 –, Rn. 24 - 92; U. v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 82 ff.; vgl. auch BVerwG, B. v. 13.07.2017 - 1 VR 3.17 -, juris Rn. 92; BayVG, U. v. 16.07.2019 - 11 B 18.32129 -, juris Rn. 45).

Ausgehend von diesen Mindestanforderungen bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können. Nicht zumutbar sind hingegen die entgeltliche Erwerbstätigkeit für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen besteht (vgl. BVerwG, U. v. 01.02.2007 - 1 C 24.06 - juris).

Die Lebensverhältnisse in Afghanistan, die generell als schlecht bezeichnet werden müssen, stellen sich für Rückkehrer derzeit wie folgt dar: Afghanistan ist eines der ärmsten Länder der Welt. Mehr als die Hälfte der Einwohner des Landes lebt in Armut. Die Lebensbedingungen sind nicht nur wegen des in weiten Teilen des Landes herrschenden kriegerischen Konflikts hart, sondern auch aufgrund der klimatischen Bedingungen, deren Unwägbarkeiten die Landwirtschaft, von der große Teile der Bevölkerung abhängig sind, weitgehend schutzlos ausgeliefert ist. 80 % der Armen leben auf dem Land. Die Armut, die gleichwohl auch unter der Stadtbevölkerung herrscht, konzentriert sich auf die Zentren, die Hauptansiedlungsorte für Migranten sind, darunter Kabul, Herat und Mazar-e Sharif, weil Rückkehrer und Binnenvertriebene im Vergleich zur ansässigen Bevölkerung schwierigere Ausgangsbedingungen haben und die Aufnahmekapazitäten der Städte in verschiedener Hinsicht erschöpft sind. Aus dem Ausland zurückkehrende Afghanen und Binnenvertriebene verschärfen den Wettbewerb um Arbeitsplätze, Wohnraum und Ressourcen gerade in den Gebieten, die aufgrund ihrer vergleichsweise guten wirtschaftlichen Lage den Betroffenen attraktiv erscheinen. Außerhalb Kabuls und der Provinzhauptstädte ist die Infrastruktur für die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse oft unzureichend. Die Grundversorgung ist insbesondere dort problematisch. Die medizinische Versor-

gung ist für Afghanen zwar kostenlos, Verfügbarkeit und Qualität des staatlichen Gesundheitswesens sind jedoch begrenzt. In den Städten gibt es eine ausreichende Anzahl an Krankenhäusern und Kliniken. Es existieren private Krankenhäuser, die jedoch mit entsprechenden Kosten verbunden sind. Daher ist die Qualität der Gesundheitsbehandlung von den finanziellen Mitteln der Betroffenen abhängig. Die häufigste Einkommensquelle für Rückkehrer sind Hilfsarbeiten, für die keine besondere Qualifikation erforderlich ist. Viele betätigen sich in der Schattenwirtschaft und sind als Tagelöhner tätig. Rückkehrer berichten häufig davon, dass die Arbeitssuche eine ihrer größten Sorgen sei. Zuletzt galt dies für zwischen etwa einem Viertel und einem Drittel der Migranten in Afghanistan. Das deutet einerseits auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche hin, lässt aber auch den Schluss zu, dass etwa 66 bis 75 % der Migranten durchaus Beschäftigung finden, wenn auch instabile, von geringem Niveau und gegen schlechte Bezahlung.

Die in größeren Städten Afghanistans, etwa Kabul, Herat oder Mazar-e-Sharif herrschenden Verhältnisse setzen damit ein erhebliches Maß an Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität von Neuankömmlingen voraus. Personen mit besonderen Einschränkungen wird die Befriedigung ihrer existentiellen Bedürfnisse nicht möglich sein. Für afghanische Rückkehrer und Binnenmigranten, die weder über eigene finanzielle Ressourcen noch über Unterstützung durch ein familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk verfügen, hängen die Möglichkeiten, sich niederzulassen, Geld zu verdienen und so Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygiene und medizinische Versorgung auf bescheidenem Niveau zu gewährleisten, insgesamt von der individuellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen ab, die erforderlich ist, um auf dem umkämpften Markt der Arbeitsmöglichkeiten und Unterkünfte bestehen zu können (ausführlich: VGH Mannheim, U. v. 29.10.2019 – A 11 S 1203/19 –, Rn. 24 - 92, juris).

Das Gericht hält es für wahrscheinlich, dass der junge Kläger derzeit in Afghanistan keinen Zugang zu den Grundbedürfnissen des Lebens (Ernährung, Hygiene und Unterkunft) haben wird und dieser Mangel zu einer sofortigen Lebensbedrohung oder der Unmöglichkeit der Wahrung der Menschenwürde für ihn führt. Junge gesunde Männer wie der Kläger waren nach bisheriger Einschätzung des Gerichts zwar grundsätzlich in der Regel selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt in der Lage, durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rande des Existenzminimums zu sichern (vgl. VGH Ba. - Wü., U. v. 17.01.2018 - A 11 S 241/17, BayVGH, z. Bsp. B. v. 21.08.2017 - 13a ZB 17.30529 -, B. v. 04.08.2017 - 13a ZB 17.30791 -, B. v. 19.06.2017 - 13a ZB 17.30400 -, ebenso: OVG NRW, U. v. 03.03.2016 - 13 A 1828/09.A -,

SächsOVG, B. v. 21.10.2015 - 1 A 144/15.A, Nds. OVG, U. v. 20.07.2015 - 9 LB 320/14 -, alle zitiert nach juris).

Angesichts der sich derzeit auch in Afghanistan ausbreitenden weltweiten Pandemie ist für junge Männer, die in Afghanistan über keinen finanziellen Rückhalt oder familiäre Anbindungen oder sonstige soziale Kontakte verfügen, die ihnen eine Existenz ermöglichen würden, nunmehr davon auszugehen, dass diesen außerhalb ihrer Heimatregion derzeit nirgendwo in Afghanistan zumutbare interne Zufluchtsmöglichkeiten zur Verfügung stehen: Die besonderen Umstände in Afghanistan aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ergeben sich dabei aus der im Folgenden zusammengefassten Lage:

Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Auskünften hat sich das Virus inzwischen über alle afghanische Provinzen ausgebreitet. Mit Stand vom 03.05.2020 gab es in Afghanistan 2.704 bestätigte COVID-19-Fälle in allen Provinzen und 85 COVID-19-Tote; Kabul ist hiervon am meisten getroffen, gefolgt von Herat (OCHA, Afghanistan. Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 41 vom 03.05.2020, S. 1). Am 01.06.2020 waren offiziell über 15.000 Corona-Infizierte registriert (tagesschau.de). In Herat gab es frühzeitig strikte Ausgangssperren (OCHA, Afghanistan. C-19 Access Impediment Report Covering the period from 07 to 25 April 2020 vom 29.04.2020, S. 1). Am 2. Mai hat die afghanische Regierung die Ausgangssperren auf das gesamte Land und bis zum 24. Mai ausgeweitet (OCHA, Afghanistan. Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 41 vom 03.05.2020, S. 2). Der Flughafen von Herat ist geschlossen (OCHA, Afghanistan. C-19 Access Impediment Report Covering the period from 07 to 25 April 2020 vom 29.04.2020, S. 1). Alle kommerziellen Flüge nach Afghanistan sind seit dem 21. April aufgehoben (OCHA, Afghanistan. C-19 Access Impediment Report Covering the period from 07 to 25 April 2020 vom 29.04.2020, S. 2); bis zum Ende des Ramadan am 24. Mai finden auch keine kommerziellen Inlandsflüge statt (OCHA, Afghanistan. Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 41 vom 03.05.2020, S. 3). Auch Hauptverkehrsstraßen im Land waren bis zu diesem Zeitpunkt gesperrt, was nicht zuletzt auch den Transport von Hilfsgütern bisweilen verzögert (OCHA, Afghanistan. C-19 Access Impediment Report Covering the period from 07 to 25 April 2020 vom 29.04.2020, S. 2).

2020 sind bislang (Stand: 25. April) 265.450 Personen aus dem Iran, 1.840 Personen aus Pakistan und 3.180 Personen aus anderen Ländern nach Afghanistan zurückgekehrt (OCHA, Afghanistan. Weekly Humanitarian Update (20 April - 26 April 2020) vom 29.04.2020 S. 1). Nach Schätzungen sind zwischen April und Mai 2020 etwa 13,4 Millionen Menschen in Afghanistan

ernstlich von Lebensmittelunsicherheit betroffen (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 5). Die Nahrungsunsicherheit aufgrund der COVID-19-Pandemie tritt zu der bereits bestehenden Nahrungsunsicherheit aufgrund bestehender Konflikte und Naturkatastrophen hinzu (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 6). Zwischen dem 14. März und dem 27. April 2020 ist der Preis für Weizen um 17 %, für Hülsenfrüchte um 12 %, für Zucker um 8 % und für Reis um 7 % gestiegen (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 6). Am vulnerabelsten und damit am meisten von den Ausgangssperren betroffen sind insbesondere Familien, die auf Tagelöhnertätigkeit angewiesen sind und keine alternativen Einnahmequellen haben (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 1).

Den Ausführungen von Friederike Stahlmann ist zudem zu entnehmen, dass sie bereits im Rahmen ihres Aufenthaltes in Afghanistan Anfang März 2020 deutlich wahrnehmen konnte, dass Rückkehrer und Rückkehrerinnen sowohl aus Europa als auch dem Iran der Stigmatisierung ausgesetzt sind, Seuchenüberträger zu sein, und sie primär für die Gefahr durch Corona verantwortlich gemacht werden (Stahlmann, Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage abgeschobener vom 27.03.2020, S. 2; ähnlich auch OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 1). Von ebenso großer Bedeutung ist, dass offenbar so gut wie alle Hilfsorganisationen und NGO's ihre Arbeit in Afghanistan eingestellt haben und somit derzeit keinerlei Unterstützung bieten können.

Aus der Zusammenschau der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ergibt sich damit, dass in Afghanistan nunmehr eine noch prekärere Lage herrscht als zuvor. Zu den allgemein im Hinblick auf die Sicherheitslage und die humanitären Verhältnisse höchst schwierigen Gegebenheiten in Afghanistan treten vorliegend noch die Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie hinzu. Das Gericht geht nicht davon aus, dass der Kläger im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, welcher maßgeblich ist, in der Lage wäre, sich bei seiner Rückkehr auf absehbare Zeit in irgendeinem Landesteil Afghanistans außerhalb Kabuls eine Lebensgrundlage aufzubauen.

Der Kläger ist zwar ein junger gesunder Mann, für die bislang angenommen wurde, dass sie es auch ohne besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse schaffen können, sich als Tagelöhner in Af-

ghanistan einen eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Denn maßgeblich für die Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage ist mit Blick auf den afghanischen Arbeitsmarkt, der durch harte körperliche Arbeit geprägt ist, da die meisten Menschen in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig sind (vgl. z.B. Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 14.09.2017, a.a.O., S. 28), eine gute körperliche Konstitution. Und in vielen Branchen, etwa im Baubereich, werden in Afghanistan Tagelöhner eingesetzt.

Der Kläger hat zwar 12 Jahre die Schule besucht und seinen Angaben zufolge auch als Verkäufer in der Textilbranche gearbeitet, dürfte aber kaum mit den Herausforderungen des Tagelöhnerarbeitsmarktes in seinem Heimatland vertraut sein. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der derzeitigen COVID-19-Pandemie geht das Gericht davon aus, dass es dem Kläger, jedenfalls nunmehr, nicht gelingen wird, auf dem Tagelöhnerarbeitsmarkt eine Anstellung zu finden, mit welcher er sich einen angemessenen Lebensunterhalt erwirtschaften kann. Denn aufgrund der landesweiten teilweise weiter andauernden Ausgangssperren ist ein Zugang zum Arbeitsmarkt derzeit kaum möglich. Auch wenn man unterstellt, dass ein solcher nach Aufhebung der staatlichen Ausgangssperren wieder stattfindet, wird dieser in Anbetracht der finanziellen und existenziellen Ängste und Nöte der Afghanen umso umkämpfter sein. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Kläger aufgrund seiner Rückkehr aus dem europäischen Ausland -was in seinem jeweiligen Umfeld schnell bekannt werden würde- zusätzlich der Stigmatisierung, Seuchenüberträger zu sein, ausgesetzt wären und damit der Zugang zu einem Arbeitsmarkt, wenn es ihn überhaupt gibt, ebenso wie der Lebensmittelerwerb und das Auffinden einer angemessenen Unterkunft zusätzlich erschwert würden.

Alles in allem ist unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Zeitpunkt Entscheidung davon auszugehen, dass es dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan derzeit nicht gelingen wird, sich durch Gelegenheitsarbeiten eine angemessene Lebensgrundlage zu erwirtschaften, sodass die Beklagte zu verpflichten war, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG nicht; Ausnahmen sind nicht ersichtlich.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

30.08.20  
102

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Both-Kreiter